

92. Anwendung des Rechtsfahes „tantum praescriptum, quantum possessum“ auf einen Fall der Eigentums-Erfigung. Feststellung, daß dem früheren Eigentümer des eressenen Terrains die Servitut zusteh, das Regenwasser von dem Dache seines Wohnhauses auf dasselbe abzuleiten.

Art. 694 Code civil.

II. Civilsenat. Art. v. 14. März 1881 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. II. 296/80.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

B. klagte gegen seinen Nachbar B. auf Beseitigung der Einrichtung — Rinne und Abfallrohr — mittels welcher dieser das Regen-

wasser von dem Hinterdache seines Wohnhauses auf das klägerische Eigentum ableite, sowie auf Unterfagung einer jeden solchen Ableitung. B. behauptete demgegenüber zunächst, daß der Teil des Hofraumes, auf welchen der Abfluß des Regenwassers falle, sein Eigentum sei, und machte ferner geltend, daß die fragliche Einrichtung schon seit länger als dreißig Jahre bestanden habe, wogegen V. diese letztere Behauptung bestritt und sich für sein Eigentum an dem fraglichen Terrain auf die dreißigjährige Erfindung berief.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die erhobene Klage abgewiesen, und der gegen diese Entscheidung eingelegte Kassationsrekurs ist verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erw., daß der Kassationskläger, wie thatsächlich feststeht, das Eigentum an dem Terrain, von dem es sich hier handelt, durch dreißigjährige, mit dem Anfange der 1840er Jahre beginnende Erfindung erworben hat,

daß das Oberlandesgericht ferner thatsächlich annimmt, daß die streitige Einrichtung — Rinne und Abfallrohr — mittels welcher das Regenwasser von dem Hinterdache des Wohnhauses des Kassationsbeklagten auf jenes Terrain abfließt, zu Anfang der 1860er Jahre, während letzterer noch Eigentümer desselben war, angebracht worden ist,

daß also diese Einrichtung, welche die Merkmale einer offenen und ständigen Servitut hatte und den Besitz des Kassationsklägers an dem streitigen Terrain beschränkte, während eines erheblichen Teiles der Erfindungszeit bestanden hat,

daß daher, als mit dem Ablaufe der letzteren der Besitz des Kassationsklägers zu Eigentum wurde, nach dem Rechtsfaze „tantum praescriptum, quantum possessum,“ der nicht, wie die Rekurschrift meint, lediglich in räumlicher Beziehung gilt, jene Beschränkung wirksam blieb,

daß diese letztere, wenn der Kassationsbeklagte das fragliche Terrain an den Kassationskläger veräußert hätte, mangels gegenteiliger Stipulation aktiv und passiv fortgebauert haben würde (Art. 694 a. a. D.), und kein juristischer Grund ersichtlich ist, weshalb der Kassationskläger bei dem Erwerbe durch Erfindung, welchem ja auch eine Veräußerung im weiteren Sinne des Wortes zu Grunde liegt, hier günstiger gestellt sein sollte,

daß, wenn somit das Oberlandesgericht das Fortbestehen der fraglichen Einrichtung als rechtlich begründet angenommen hat, diese Annahme weder gegen ein Gesetz verstößt, noch auch irgend einen inneren Widerspruch enthält.“